

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer:	22
vom:	2022-02-14
Autor:	Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Steuerbonus für Werbung 2022 - vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2022 Versand der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen

Bekanntlich¹ wird für Investitionen in Presse-, Radio- und TV-Werbekampagnen ein Steuerguthaben gewährt².

Auch für das Jahr 2022 gelten die Sonderbestimmungen für diesen Bonus³, die eine Steuergutschrift in Höhe von **50 % des Wertes** von Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften, auch online, sowie in lokalen und nationalen analogen und digitalen **Fernseh- und Radiosendern**, die nicht dem Staat gehören (d.h. von diesem beteiligt sind), vorsehen⁴.

1 Persönliche Geltungsbereich

Der Steuerbonus für Werbung kann von folgenden Subjekten, unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform, in Anspruch genommen werden⁵:

- Unternehmen;
- Freiberufler;
- nicht gewerbliche Körperschaften.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Allgemein sind folgende Investitionen in Werbekampagnen begünstigt:

- in Tageszeitungen und Zeitschriften, auch online;
- für analoge oder digitale Fernseh- und Radiosender.

Insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit dem Kauf von **Werbeflächen und kommerziellen Anzeigen**, die auf:

- Tageszeitungen und Zeitschriften (national oder lokal), die in gedruckter oder digitaler Form⁶ veröffentlicht werden und beim zuständigen Gericht⁷ oder beim Register der

1 Siehe hierzu unsere letzten Rundschreiben Nr. 24/2021, 30/2021 und 82/2021

2 Art. 57-bis DL 50/2017 umgesetzt und nachfolgende Änderungen; Dekret des Präs. Ministerrats DPCM 16.5.2018 Nr. 90

3 Eingeführt durch das Dekret Cura Italia (Artikel 98, DL 17.3.2020, Nr. 18), geändert durch das Dekret Rilancio (Artikel 186, DL 19.5.2020, Nr. 34)

4 art. 57-bis co. 1-quater del DL 50/2017, introdotto dall'art. 1 co. 608 della L. 178/2020 e sostituito dall'art. 67 co. 10 del DL 73/2021

5 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

6 Ohne die Anforderungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 4 des Gesetzesdekrets 70/2017 erfüllen zu müssen, obwohl in Artikel 3 des DPCM vom 16.5.2018 darauf Bezug genommen wird; siehe FAQ Department for Information and Publishing 23.10.2019)

7 im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 vom 08.02.1948

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Kommunikationsbetreiber (ROC)⁸ eingetragen sind und in jedem Fall einen Chefredakteur ernannt haben⁹;

- lokale Radio- und Fernsehsender, die im Register der Kommunikationsbetreiber eingetragen (ROC) sind (**im Jahr 2022** sind auch Investitionen in **nationale**, analoge oder digitale Fernseh- und Radiosender förderfähig, sofern sie sich nicht dem Staat gehören¹⁰).

Es ist daher sinnvoll, sich dies (Eintragung im ROC/Gericht bzw. Ernennung eines Chefredakteurs) vom Lieferanten (Herausgeber) bestätigen zu lassen.

Der für die Zwecke der Befreiung zu berücksichtigende Betrag ist der Betrag der Werbungskosten, ohne die Mehrwertsteuer, wenn diese abzugsfähig ist. Im Falle nicht abzugsfähiger Mehrwertsteuer ist der zu berücksichtigende Betrag der Gesamtbetrag der Werbeausgaben (Mwst.Grundlage + MwSt.)¹¹.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbeausgaben, also nur für den Erwerb der Werbeschaltungen und der Werbefläche, ohne die Produktions-, Vermittlungs- oder Nebenkosten.

2.1 Vom Steuerbonus ausgeschlossene Ausgaben

Die folgenden Ausgaben sind ausdrücklich von der Steuergutschrift ausgeschlossen¹²:

- der Erwerb von Sendeplatz in Programm- oder Redaktionsplänen für die Werbung oder die Förderung des Teleshopping von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art sowie für die Ausstrahlung oder den Erwerb von Radio- und Fernsehspots oder von Werbepätzen für Wetten, Glücksspiele oder Wettdienste mit Geldgewinnen;
- die Ausstrahlung oder der Kauf von Radio- und Fernsehwerbung oder Werbeflächen für Wetten, Glücksspiele oder Wettdienste mit Geldgewinnen, Sprachnachrichten oder Chat-Lines mit Premium-Diensten;
- Werbefrafiken auf physischen Plakatwänden, periodische Papierflyer, Plakatwerbung, Werbung auf Fahrzeugen oder Geräten, Werbung mittels Plakatwänden und Displays, Werbung auf Kinoleinwänden, Werbung über soziale Netzwerke oder Online-Plattformen, Bannerwerbung auf Online-Portalen¹³.

2.2 Werbekonzessionäre

Die von den Werbekonzessionären in Rechnung gestellten Gesamtbeträge sind für die Berechnung der Steuergutschrift in vollem Umfang anrechenbar, da sie für den auftraggebenden Wirtschaftsbeteiligten die tatsächlichen Ausgaben für den Erwerb der Werbeflächen darstellen¹⁴.

Ausgeschlossen sind dagegen Ausgaben, die den Wirtschaftsteilnehmern entstehen, wenn sie Beratungs- oder Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen.

2.3 Nachrichtenagenturen

Werbeinvestitionen auf der Website einer Nachrichtenagentur sind förderfähig, sofern¹⁵:

- die betreffende Zeitung beim zuständigen Zivilgericht oder im Register der Kommunikationsbetreiber (ROC) eingetragen ist ;
- die Zeitung/Nachrichtenagentur über den Chefredakteur verfügt.

8 „Registro degli operatori di comunicazione“ gemäß Art. 1, Abs. 6, Bstb. a), Nr. 5), Gesetz 31.7.1997 Nr. 249,

9 Art. 3 Mind.Dekret DL 50/2017 und FAQ: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

10 circ. Agenzia delle Entrate 25/2020, § 4.1, e FAQ Dipartimento informazione editoria 8.9.2020

11 FAQ 23.10.2019

12 Art. 3, Abs. 1 DPCM 90/18

13 FAQ 23.10.2019

14 FAQ 23.10.2019

15 FAQ 23.10.2019

3 Voraussetzung für den Steuerbonus für Werbung

Auch im Jahr 2022 ist es für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift nicht erforderlich, im Vorjahr ähnliche Investitionen in denselben Medien getätigt zu haben oder die Bedingung der sog. Zuwachsmethode für dieselben Investitionen einzuhalten (d.h. mindestens 1 % höher als der Wert der im Vorjahr getätigten).

4 Höhe des Steuerbonus für 2022

Auch für 2022 beträgt die Steuergutschrift **50 % aller Werbeinvestitionen**, nicht nur in **Tageszeitungen und Zeitschriften** (wie ursprünglich im Haushaltsgesetz 2021 vorgesehen), sondern auch in **lokalen und nationalen analogen und digitalen Fernseh- und Radiosendern**, die nicht dem Staat gehören¹⁶.

4.1 Zuordnung nach dem Kompetenzprinzip und Bestätigung der durchgeführten Ausgaben durch eine ermächtigte Person

Die zeitliche Zuordnung der Werbeinvestitionen erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung¹⁷.

Die Realisierung der Ausgaben muss von einem Subjekt¹⁸, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes ermächtigt ist (z.B. Steuerberater) oder durch einen Abschlussprüfer¹⁹ kontrolliert und bestätigt werden²⁰.

4.2 Grenze Steuerbonus: Zur Verfügung stehende Finanzmittel

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel gewährt. Hierzu wird jährlich innerhalb 31. März eines jeden Jahres eine Ministerialverordnung erlassen²¹ außer für die Jahre 2021 und 2022, für welche eine Obergrenze von 50 Mio. Euro als Ausgabenobergrenze für jedes dieser Jahre vorgesehen worden ist²².

Sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt.

4.3 Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen wird den einzelnen Antragstellern der zustehende Bonus mitgeteilt²³. Diese Verordnung wird auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

4.4 Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen

Der Bonus kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden²⁴. Der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes in Form von Begünstigungen erhält, darf nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen²⁵.

16 Art. 57-bis Abs. 1-quater von DL 50/2017, eingeführt durch Art. 1 Abs. 608 von L. 178/2020 und ersetzt durch Art. 67 Abs. 10 von DL 73/2021

17 entsprechend des Art. 109 des TUIR, wie vorgeschrieben vom Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

18 Gemäß Art. 35 Abs. 1 Bstb. a) und Art. 3 Ges.dekret DLgs. 241/97

19 ai sensi dell'art. 2409-bis c.c.

20 Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

21 Art. 57-bis, Abs. 3 des Gesetzes-Dekrets DL 50/17 und Art. 4, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

22 Art. 57-bis Abs. 1-quater von DL 50/2017

23 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

24 Art. 57-bis, Abs. 1, des Gesetzesdekrets DL 50/2017

25 Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 (30.000,00 Euro bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor - Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 717/2014; 15.000,00 Euro bei Unternehmen des Agrarsektors – Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1408/2013)

Eine erste Hilfe zur Prüfung ob dieses Limit bereits ausgeschöpft ist, kann mit dem Nationalen Register für staatliche Beihilfen („Registro Nazionale degli aiuti di Stato“) festgestellt werden²⁶.

5 Verwendung des Steuerbonus und Angabe in der Steuererklärung

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden²⁷ und zwar erst nachdem die geförderten Investitionen durchgeführt wurden und innerhalb der Grenze, die durch eine eigens hierfür zu erlassende Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen festgelegt wird.

Beim Ausfüllen des Vordruckes F24 ist folgendes zu beachten:

- der zu verwendende Steuerschlüssel lautet **6900**
- als Jahr ist das **Jahr** anzugeben, **in welchem der Steuerbonus gewährt wurde.**

Das F24 kann nur in elektronischer Form über den Versandungskanal der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline) eingereicht werden²⁸.

Der Bonus ist in der Steuererklärung anzugeben, und zwar in der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die Werbeinvestitionen durchgeführt und der Steuerbonus entstanden ist, und in der Steuerperiode, in welcher dieser genutzt worden ist²⁹.

6 Steuerbonus für Werbung und steuerliche Aspekte

In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen wird die Steuergutschrift als ein für IRPEF-, IRES- und IRAP-Zwecke steuerpflichtiger Beitrag angesehen³⁰.

Da es sich bei Werbeausgaben in der Regel um regelmäßige Kosten handelt und die Steuergutschrift daher als Betriebskostenzuschuss betrachtet werden kann, führt sie steuerlich gesehen zu Umsatzerlösen³¹.

7 Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen

Der Steuerbonus für Werbung kann nicht mit anderen staatlichen oder lokalen Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden³².

8 Vormerkung der geplanten Investitionen und Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen die Unternehmen, Freiberufler und die nicht gewerblichen Körperschaften zuerst eine Vormerkung über die für die betreffende Steuerperiode geplanten Werbeinvestitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung abgeben. In der Ersatzerklärung werden die tatsächlich realisierten Investitionen gemeldet und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt³³.

1.) Vormerkung der geplanten Investitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“): Die elektronische Vormerkung, aus der die bereits durchgeführten sowie die geplanten

26 Das Register ist unter folgendem Link: frei abrufbar:

<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

27 Art. 4, Abs. 5 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

28 Art. 4, c. 5 del DPCM 90/18

29 Art. 5, c. 4 del DPCM 90/18

30 FAQ 23.10.2019

31 Gemäß Art. 85 Abs. 1 Bstb. g) des EEST. (TUIR)

32 Art. 4, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

33 Art. 2 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

Werbeinvestitionen hervorgehen, muss jedes Jahr im Zeitraum 01.03 – 31.03 beantragt werden.

2.) Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“): Im Zeitraum 01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres wird der zweite Vordruck eingereicht. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für beide Anträge wird derselbe Vordruck verwendet, durch das entsprechende Kästchen im Vordruck wird angezeigt ob es sich um die Vormerkung oder um die Ersatzerklärung handelt. Der Vordruck sowie die Anleitungen sind auf der Homepage der Agentur der Einnahmen³⁴ sowie auf der des Departements für Information und Verlagswesen abrufbar³⁵.

Übersteigt der beantragte Steuerbonus den Betrag von Euro 150.000,00, so muss der Antragsteller zusätzliche Informationen in Bezug auf die Antimafia-Bestimmung erteilen. Diese Erklärung wird durch das Ankreuzen des vorgesehenen Felds im Vordruck abgegeben.

8.1 Versandmodalitäten

Der Versand der beiden Anträge (Vormerkung und Ersatzerklärung) an des zuständige Departement hat mit den von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation elektronisch zu erfolgen³⁶:

- direkt durch den Steuerpflichtigen;
- durch eine Gesellschaft des Konzerns³⁷;
- durch einen ermächtigten Intermediär³⁸ im Sinne des Artikel 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 vom 1998 (Freiberufler, CAF, andere Subjekte).

8.2 Fristen für die Beantragung des Steuerbonus

Wie bereits erwähnt muss eine Vormerkung sowie eine Ersatzerklärung abgegeben werden:

- vom **01.03 - 31.03** jedes Jahres muss eine elektronische Vormerkung beantragt werden
- vom **01.01 - 31.01** des darauffolgenden Jahres muss die Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen eingereicht werden.

8.3 Mitteilung der Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Innerhalb 30. April jedes Jahres veröffentlicht das zuständige Departement ein Verzeichnis der Antragsteller mit Angabe des provisorisch zustehenden Bonus³⁹. Im Falle, dass die Investitionen die bereitgestellten Finanzmittel überschreiten, wird der anteilige Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt.

Mit Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen werden die den Antragstellern tatsächlich zustehenden Beträge ermittelt. Die Verordnung wird auf der Homepage des Departements dieser Ermittlung veröffentlicht.

34 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp>

35 <http://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

36 Art. 3, Abs. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen 31.07.2018

37 wenn die Gesellschaft zu einem Konzern gehört im Sinne des Art. 3, Abs. 2-bis, des DPR Nr. 322/98

38 Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/98

39 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

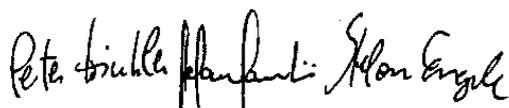
Tabelle - Fristen für Steuerbonus für Werbung

Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)	01.03 - 31.03 jedes Jahres
Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)	01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departments für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem provisorisch zustehenden Bonus	innerhalb 30.04 jedes Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departments für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem tatsächlich zustehenden Bonus	nach Überprüfung der Werbeinvestitionen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anhang

1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

Steuerbonus für Werbung 2022

- zur Erstellung
 - zum elektronischen Versand der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)
- und
- zur Erstellung
 - zum elektronischen Versand
- der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)
- Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des DPCM 90/2018

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname:

Nachname:

E-mail:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift